

27/SN-4481ME

4201ME



BUNDESMINISTERIUM

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Som

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: 0222/711 72

Telex: 149856

GZ 114.118/4-I/D/14/94

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981.

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Sachbearbeiter:
 SEMF
 25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen
 bei.

Klappe/DW: 4789

Für den Bundesminister:

Betrifft: Bundesgesetz mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird;
 Begutachtung

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 16 GE/19. P
Datum: 15. MRZ. 1994
Verteilt 15. April 1994

St. Saenger

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 21. Februar 1994, GZ 68.159/9-I/7/94, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, Stellung wie folgt:

Das neue Hebammengesetz, das im Frühjahr 1994 in Kraft treten wird, normiert im Zuge der EU-Anpassung eine auf drei Jahre verlängerte Ausbildung zur Hebamme und sieht vor, daß die Ausbildungsstätten, die die neue Hebammenausbildung anbieten, die Bezeichnung Hebammenakademien führen. Die ersten Ausbildungen nach dem neuen Hebammengesetz werden voraussichtlich im Herbst 1994 begonnen werden.

Die Schüler der Bundeshebammenlehranstalten waren bisher vom Schülerbeihilfengesetz 1983 erfaßt. Mit der Anhebung des Ausbildungstandards auf das im EWR geforderten Niveau wird die Ausbildung nach dem neuen Hebammengesetz inhaltlich und strukturell wesentlich von der bisherigen Hebammenausbildung abweichen. Studierende, die die Hebammenausbildung nach Inkrafttreten des neuen Hebammengesetzes beginnen, werden daher in Zukunft nicht mehr unter das Schülerbeihilfengesetz 1983 fallen.

- 2 -

Entsprechende Regelungen im Studienförderungsgesetz 1992 gibt es bisher allerdings ebenfalls nicht, sodaß für diese Gruppe von Studierenden derzeit keine Möglichkeiten der Studienförderung bestehen. Um diese Studierenden in den Genuß von Studienbeihilfe kommen zu lassen, müßte dies in der vorliegenden Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992 berücksichtigt werden.

Es wird daher ersucht, den Entwurf durch folgende Bestimmungen zu erweitern:

1. Im § 3 Abs. 1 Z 9 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

"10. Studierende an Hebammenakademien."

2. Nach § 25 wird folgender § 25a samt Überschrift eingefügt:

"Studienerfolg an Hebammenakademien

§ 25a. (1) An Hebammenakademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. im ersten Ausbildungsjahr durch den Nachweis der Aufnahme als Studierender gemäß § 29 des Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG), BGBl. Nr. .../1994;
2. im zweiten und dritten Ausbildungsjahr durch die Vorlage einer Bestätigung der Direktion über die Ablegung der Einzelprüfungen, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf;
3. nach dem dritten Ausbildungsjahr durch die Vorlage einer Bestätigung der Direktion, aus der hervorgeht, daß die Leistungen des Studierenden nicht unter dem Durchschnitt liegen.

- 3 -

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt auch nicht vor, wenn ein Studierender ein Ausbildungsjahr wiederholt oder wegen Nichterreichens des Ausbildungszieles gemäß § 31 Abs. 1 Hebammengesetz vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wurde."

3. Im § 39 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

4. § 39 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Anträge sind bei der zuständigen Stipendienstelle einzubringen. Studierende an Akademien, an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien können Anträge auch bei der Direktion der besuchten Lehranstalt einbringen."

5. Im § 46 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. der Landeshauptmann für Studierende an Hebammenakademien."

6. § 47 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:

"5. Studierenden an Hebammenakademien ab dem Monat, in dem das Ausbildungsjahr beginnt,"

7. § 48 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien haben stattdessen eine Bestätigung der Direktion über die erfolgreiche Ablegung wenigstens der Hälfte der vorgeschriebenen Einzelprüfungen vorzulegen. "

- 4 -

8. § 50 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Bei Studierenden an Hebammenakademien erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe mit Ende des Monats, in dem der Studierende gemäß § 31 Abs. 1 Hebammengesetz vom weiteren Besuch der Hebammenakademie ausgeschlossen wurde."

9. § 68a Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

"(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst die Zuständigkeit zur Beratungstätigkeit dieser Stellen auf Studierende an den in § 3 Abs. 1 Z 4 bis 7 genannten Einrichtungen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auch auf Studierende an den in § 3 Abs. 1 Z 8 und 10 genannten Ausbildungsstätten ausdehnen."

10. § 76 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. hinsichtlich der medizinisch-technischen Akademien und der Hebammenakademien der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz."

Darüber hinaus müßte der vorgeschlagene § 78 Abs. 5 hinsichtlich der oben genannten Bestimmungen erweitert werden.

- 5 -

Erläuternd wäre dazu folgendes zu sagen:

Durch diese ergänzenden Bestimmungen werden die nach dem neuen Hebammengesetz Studierenden in das Studienförderungsgesetz 1992 einbezogen. Die einzelnen Bestimmungen, in denen die Hebammenakademien namentlich in das Studienförderungsgesetz 1992 miteinbezogen werden, sind aufgrund des ähnlichen Aufbaus der Ausbildungen zum Großteil analog den Regelungen über die medizinisch-technischen Akademien erstellt.

Durch die Verlängerung der Hebammenausbildung werden nach den bisherigen Berechnungen jährlich ca. ÖS 8 Mio an Studienbeihilfe und ca. ÖS 80.000,-- an Studienunterstützung anfallen, wenn in allen Ausbildungsstätten die Hebammenausbildung nach den neuen Bestimmungen durchgeführt wird. Bisher waren die Schülerinnen an Bundeshebammenlehranstalten anspruchsberechtigt hinsichtlich Schüler- und Heimbeihilfe. Dieser Anspruch besteht bis zum Auslaufen der Ausbildungslehrgänge nach der bisherigen Hebammen-Ausbildungsverordnung weiter. Dem Mehraufwand im Bereich der Studienförderung stehen Einsparungen im Bereich der Schul- und Heimbeihilfen gegenüber, die allerdings geringer sind. Die Mehrkosten fallen daher mit dem Auslaufen der bisherigen Ausbildungen an.

Da die Abwicklung der Studienförderungen für die Absolventinnen/Absolventen der Hebammenakademien beträchtliche zusätzliche Arbeitsbelastungen bedingen wird, müßte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zusätzlich 1/2-b-Planstelle vorgesehen werden.

Für das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ergibt sich für die Abwicklung der Studienunterstützung ein Arbeitsaufkommen einer 1/2-b-Planstellen, welches jedoch durch Umschichtungen abgedeckt werden kann.

- 6 -

Zu § 39 Abs. 2 ist folgendes auszuführen:

Die MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 678/1993, legt den Studienbeginn an medizinisch-technischen Akademien für jeweils Oktober fest. Für die zur Zeit in Begutachtung befindliche Hebammen-Ausbildungsverordnung ist eine vergleichbare Regelung mit zwei möglichen Zeiten für den Studienbeginn geplant. Eine differenzierte Regelung über den Zeitpunkt der Einbringung der Anträge an diesen Ausbildungsstätten wäre daher nicht mehr erforderlich. Der Wegfall dieser Sonderbestimmung soll einerseits die Hebung des Ausbildungsniveaus verdeutlichen, andererseits soll dies zum erleichterten Betrieb der Studienbeihilfenstellen beitragen.

Unabhängig von den aufgrund des Hebammengesetzes erforderlichen Ergänzungen wird folgendes bemerkt:

Im § 37 Abs. 3 wäre folgendes zu berücksichtigen:

Gegen die Errichtung jeweils bloß eines einzigen Senates für die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz fallenden "Unterrichtsanstalten" im Bereich einer Studienbeihilfenstelle besteht aus verwaltungsökonomischen Gründen grundsätzlich kein Einwand, zumal sich aus den bisherigen Erfahrungen gezeigt hat, daß von den erhobenen Vorstellungen der Studierenden an medizinisch-technischen Akademien nur eine sehr geringe Anzahl von den Senaten zu behandeln war.

Jedoch sollte sichergestellt sein, daß in der Zusammensetzung der Senate jeweils ein Vertreter der Studierenden aus dem Bereich der medizinisch-technischen Akademien sowie der Hebammenakademien vertreten ist.

- 7 -

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß der in Z 3 des neugefaßten § 37 Abs. 3 gewählte Ausdruck "Unterrichtsanstalten" nicht der in den Rechtsvorschriften über die Ausbildung in Gesundheitsberufen verwendeten Terminologie entspricht. Aus Gründen der Einheitlichkeit und Klarheit sollte daher der Ausdruck "Unterrichtsanstalten" durch den Ausdruck "Ausbildungsstätten" bzw. "Ausbildungseinrichtungen" ersetzt werden.

Im übrigen gibt der vorliegende Entwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

31. März 1994
Für die Bundesministerin:
GAUGG

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Windhofer